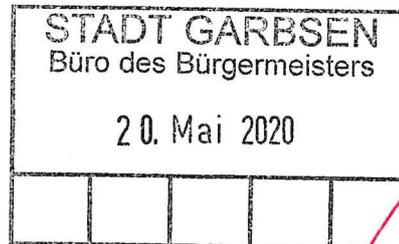




An die
Verwaltung der
Stadt Garbsen
Rathausplatz 1
30823 Garbsen



18.05.2020

Antrag nach § 5 GO der Stadt Garbsen

Im Rechtsbehelf Hinweis auf Zahlungspflicht aufnehmen

Sachverhalt:

Vereinzelt wird von Bürgern Widerspruch eingelegt, wenn sie nach Veränderungen der Gebühren oder der Leistungen neue Gebührenbescheide erhalten. Im Falle der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung sind bei 9.600 Bescheiden 44 Widersprüche eingegangen. Fünf Widersprüchen wurde stattgegeben, somit wurden 39 Bescheide abgelehnt. Das entspricht einer Widerspruchsrate von nur 0,4 % aller Bescheide. Diese Grundstücksbesitzer haben die, durch die Bearbeitung ihrer Widersprüche angefallenen Verwaltungskosten zu zahlen.

Im Falle der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung gab es Beschwerden, dass im Rechtsbehelf städtischer Gebührenbescheide nicht darauf hingewiesen wird, dass die Verwaltungskosten für einen abgelehnten Widerspruch dem Beschwerdeführer in Rechnung gestellt werden.

Verwaltungshandeln erfordert Transparenz. Insofern ist in einem solchen Fall der Hinweis auf Kostenpflichtigkeit eine für den Bürger wichtige Information.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Garbsen bittet die Verwaltung, im Rechtsbehelf städtischer Gebührenbescheide den Hinweis aufzunehmen, dass im Fall eines abgelehnten Widerspruchs dem Beschwerdeführer die durch die Bearbeitung des Widerspruchs entstandenen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

H. Dannenbrink
Fraktionsvorsitzender